

Vollzug der Baumschutzverordnung bei Bauvorhaben

MERKBLATT FÜR BAUHERREN

Wie in vielen Großstädten Bayerns gibt es auch in Regensburg eine Baumschutzverordnung für den Innenbereich. Nach dieser sind alle Bäume - ausgenommen Obstbäume, aber einschließlich der Walnussbäume - geschützt, wenn sie einen Stammumfang von **mehr als 100 cm (bei mehrstämmigen Bäumen, wenn ihre beiden stärksten Stämme in der Summe einen Stammumfang von mehr als 80 cm) in 1 m Höhe** aufweisen.

Ebenso sind alle **Ersatzpflanzungen** unabhängig von ihrer Art, ihrem Alter oder ihrem Stammumfang geschützt.

Gemäß der Baumschutzverordnung ist es verboten, ohne Genehmigung der Stadt Regensburg geschützte Bäume zu entfernen, zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Bauvorhaben ist oft eine Entfernung oder Veränderung von Bäumen nicht zu vermeiden. Es gelten daher folgende Regelungen:

Baugenehmigungspflichtige Vorhaben:

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird über eine Entfernung oder Veränderung von Bäumen bzw. über Maßnahmen zur Verringerung oder Verhinderung von Eingriffen an Bäumen mitentschieden.

Um Verzögerungen des Genehmigungsverfahrens durch Nachfragen oder Nacherhebungen zu vermeiden, muss der Bauherr/Planfertiger die zur Beurteilung der Fragen des Baumschutzes notwendigen Angaben unbedingt in den Bauantrag aufnehmen. Wenn Bäume vorhanden sind, **muss** der Bauantrag deshalb Folgendes enthalten:

- Daten der Bäume auf dem Baugrundstück mit
 - **Baumart**
 - **Stammumfang in 1 m Höhe (Angabe für alle Einzelstämme)**
- Eintrag der Bäume in einem **Plan (aktueller vollständiger Baumbestandsplan!)**, der den gleichen Maßstab wie die Baupläne aufweist, mit
 - **genauem Standort**
 - **zutreffender Kronenprojektion** (äußerer Rand der Krone)
- **Beschreibung des Eingriffs** (z. B. Umfang des Eingriffs in den Kronen- oder Wurzelbereich) und **Begründung der Unvermeidbarkeit** dieses Eingriffs

Sollten Bäume auf **Nachbargrundstücken** durch das Bauvorhaben betroffen werden, z.B. bei einer Grenzbebauung, sind auch diese in einem Abstand bis zu fünf Metern ab Grenze einzutragen.

Parallel zur Bauplanung sollte die Planung der Außenanlagen vorgenommen werden, bei der auch eventuelle **Ersatzpflanzungen** darzustellen sind (Art und Pflanzqualität).

Baugenehmigungsfreie Vorhaben (z. B. Abbruch von Gebäuden):

Die Entfernung oder Veränderung von Bäumen ist nach § 6 der Baumschutzverordnung für sich alleine genehmigungspflichtig. Deshalb ist **rechtzeitig** vor dem Eingriff ein **schriftlicher Antrag** bei der Stadt Regensburg - **Amt für Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz** - zu stellen. Um Verzögerungen des Genehmigungsverfahrens durch Nachfragen oder Nachhebungen zu vermeiden, **muss** der Antrag des Bauherrn/Planfertigers ebenfalls die

oben unter dem Abschnitt baugenehmigungspflichtige Vorhaben aufgeführten Angaben und Unterlagen enthalten.

Eventuelle **Ersatzpflanzungen** sollten nach Art- und Pflanzqualität dargestellt werden.

Eine mögliche Vermeidung oder Minimierung von Eingriffen in Baumbestände, insbesondere bei besonders wertvollen Bäumen, genießt auch bei der Bauplanung Vorrang.

Insbesondere dürfen in den Kronentraufbereichen verbleibender Bäume keine Abgrabungen, Auffüllungen, Verdichtungen oder Versiegelungen stattfinden. Ebenso dürfen dort keine Einbauten, Stellplatzflächen oder Ähnliches vorgesehen werden.